

## Tarifbeschreibung

### REISEVERSICHERUNGSSCHUTZ für Abiturreisen nach Tarif TB\_RKS2017\_SFE1-D

#### I. Wichtige Hinweise

##### A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

1. Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.
2. Jeder Versicherungsvertrag, der die Reise-Rücktrittsversicherung enthält, muss sofort bei der Reisebuchung spätestens jedoch bis 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt 30 Tage oder weniger, muss der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgen. Für die übrigen Versicherungen muss der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Der Vertrag muss für die gesamte Dauer der Reise abgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, kommt trotz Prämienzahlung kein Vertrag zustande. In diesem Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu.
3. Der Versicherungsschutz beginnt für die Reise-Rücktrittsversicherung mit der Zahlung der Prämie. In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz jedoch frühestens mit Antritt der versicherten Reise, sofern die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde. Die Reise gilt in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland, in den übrigen Versicherungen, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird, als angetreten.
4. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden in der Reise-Rücktrittsversicherung bei Reiseantritt und in den übrigen Versicherungen nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Heimatland aus dem Ausland. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

##### B. Versicherte Personen und Risikopersonen

1. Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
2. Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 Abschnitt Reise-Rücktrittsversicherung und Ziffer 2.1 Urlaubsgarantie der Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (T-D)“ sind:
  - versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;

- die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
  - diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
  - Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;
3. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

##### C. Prämienzahlung

###### 1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig.

###### 2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

###### 3. Rücktritt

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

###### 4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

## Tarifbeschreibung

REISEVERSICHERUNGSSCHUTZ für Abiturreisen nach Tarif TB\_RKS2017\_SFE1-D

### II. Produktbeschreibung

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen gelten nur, soweit sie in dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang enthalten sind. **Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen VB-KV 2011 (T-D) und VB-RS 2011 (T-D).**

#### RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung

**Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

**Versicherungssumme**

Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).

**Versicherte Leistungen**

1.1 Stornokosten bei Nichtantritt der Reise

1.2 Nicht versichert

1.3 Nicht versichert

1.4 Nicht versichert

**Versicherte Ereignisse**

2.1.1 Unerwartete und schwere Erkrankung

2.1.2 Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft

2.1.3 Bruch von Prothesen

2.1.4 Impfunverträglichkeit

2.1.5 Verlust des Arbeitsplatzes

2.1.6 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

2.1.7 Nicht versichert

2.1.8 Arbeitsplatzwechsel

2.1.9 Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person

2.2.1 Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen

2.2.2 Nichtversetzung oder Schulwechsel

2.2.3 Nicht versichert

2.2.4 Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung

2.2.5 Einreichung der Scheidungsklage

2.2.6 Nicht versichert

2.2.7 Umbuchungen bis 42 Tage vor Reiseantritt

2.3 Nicht versichert

**Selbstbehalt**

Kein Selbstbehalt

#### UG. Urlaubsgarantie-Versicherung

**Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

**Versicherungssumme**

Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).

**Versicherte Leistungen**

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

1.2 Nicht versichert

1.3 Nicht versichert

**Versicherte Ereignisse**

2.1.1 Unerwartete und schwere Erkrankung

2.1.2 Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft

2.1.3 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

2.1.4 Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person

2.2.1 Nicht versichert

2.2.2 Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

**Selbstbehalt**

Kein Selbstbehalt

**Tarifbeschreibung**  
REISEVERSICHERUNGSSCHUTZ für Abiturreisen nach Tarif TB\_RKS2017\_SFE1-D

<b>RGV. Reisegepäck-Versicherung</b>	
<b>Geltungsbereich</b> Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Personen gelten nicht als Reisen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.	
<b>Versicherte Ereignisse</b>	
2.1	Beschädigung von in Fremdgewahrsam gegebenem Reisegepäck
2.2	Lieferfristüberschreitungen
2.3	Strafbare Handlungen Dritter
2.4	Schäden bei Verkehrsunfällen
2.5	Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse
<b>Versicherungssummen</b>	
Je versichertem Schadenereignis leisten wir maximal bis zu einer Versicherungssumme von	EUR 2.500,-
<b>Entschädigungsgrenzen</b> Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen begrenzt:	
Wertsachen	1.000,-
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte sowie Mobiltelefone (nicht versichert sind Autotelefone), jeweils mit Zubehör	250,-
Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	500,-
Wellenbretter, Segelurfgeräte, jeweils mit Zubehör	500,-
Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt)	250,-
Audio-Player, tragbare DVD-Player	250,-
Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen	250,-
Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstatten wir den Materialwert.	
Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere erstatten wir die amtlichen Gebühren.	
<b>Versicherte Sachen</b>	
<b>Reisegepäck</b> Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind <u>nicht</u> versichert.	
<b>Sportgeräte</b> jeweils mit Zubehör ( <u>nicht</u> jedoch Motoren) sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.	
<b>Wertsachen</b> im Sinne dieser Bestimmung sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, jeweils mit Zubehör, Spielekonsolen und Mobiltelefone (nicht jedoch Autotelefone) mit Zubehör.	
<b>Nicht versicherte Sachen</b> Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (Spielekonsolen, Audio-Player und Laptops sind versichert) inklusive Zubehör und Software, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.	
<b>Selbstbehalt</b> Kein Selbstbehalt	

<b>UV. Reise-Unfallversicherung</b>	
<b>Geltungsbereich</b> Der Versicherungsschutz gilt weltweit während einer privaten Reise. Eine private Reise im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die Gesamtheit der Reisebestandteile mindestens 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt. Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb Ihres ständigen Wohnortes oder Reisen zum Zwecke einer beruflichen oder gewerblichen oder sonst wie gegen Entgelt zu erbringenden Tätigkeit gelten nicht als private Reise im Sinne dieser Bestimmung.	
<b>Versicherungssummen</b>	
1.1	Im Invaliditätsfall ab einem Invaliditätsgrad* von 50 % <span style="float: right;">75.000,- EUR</span>
<b>Versicherte Ereignisse</b>	
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis
2.2	Zerrungen und Bänderriss
2.3	Ertrinken oder Ersticken

\* In Abänderung zu Ziffer 1.1.1 der VB-RS 2011 (T-D) – Abschnitt Reise-Unfallversicherung, erfolgt eine Versicherungsleistung ab einem, nach den Bestimmungen der Ziffer 1.1.1, ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 %.

<b>HAFT. Reise-Haftpflichtversicherung</b>	
<b>Geltungsbereich</b> Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
<b>Versicherte Leistungen</b>	
1.1	Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche
1.2	Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten
1.3	Kosten eines Rechtsstreites
<b>Versicherte Ereignisse</b> Schäden, die von Ihnen verursacht werden	
2.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens <span style="float: right;">750.000,- EUR</span>
2.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden je Versicherungsfall <span style="float: right;">bis 25.000,- EUR</span>
<b>Selbstbehalt</b> Kein Selbstbehalt	

## Tarifbeschreibung

REISEVERSICHERUNGSSCHUTZ für Abiturreisen nach Tarif TB\_RKS2017\_SFE1-D

### RKV. Reise-Krankenversicherung

#### Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im weltweit Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

#### Versicherte Leistungen

1.1.1	Ambulante Heilbehandlungen	100%
1.1.2	Zahnbehandlung	100%
1.1.3	Medikamente und Verbandmittel	100%
1.1.4	Nicht versichert	-
1.1.5	Nicht versichert	-
1.1.6	Nicht versichert	-
1.1.7	Röntgendiagnostik*	100%
1.1.8	Operationen*	100%
1.1.9	Stationäre Heilbehandlungen	300.000,- EUR
1.2.1	Information über Ärzte vor Ort	100%
1.2.2	Informationsübermittlung zwischen Ärzten	100%
1.3	Nicht versichert	-
1.4.1	Nicht versichert	-
1.4.2	Nicht versichert	-
1.4.3	Arzneimittelversand	100%
1.4.4	Nicht versichert	-
1.4.5	Hotelkosten bis 10 Tage maximal	2.500,- EUR
1.5.1	Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport*	100%
1.5.2	Kosten für eine Begleitperson bei Krankenrücktransport*	100%
1.5.3	Krankentransporte*	100%
1.5.4	Überführungskosten	100%
1.5.5	Bestattungskosten im Ausland	100%
1.5.6	Nicht versichert	-
1.6.	Nachleistungen im Ausland	100%
1.7	Nicht versichert	-
1.8	Nicht versichert	-
1.9	Ersatzweise Krankenhaustagegeld maximal 30 Tage, pro Tag	50,- EUR

\* Für diese Leistungen besteht nur Versicherungsschutz, sofern sie im Rahmen einer stationären Heilbehandlung oder einer ambulanten Behandlung gemäß Ziffer 1.1.1 anfallen.

#### Leistungsumfang der Ziffer 1.1.1 – Ambulante Heilbehandlung –

Ambulante Behandlungen sind nur versichert, wenn sie von dem Hotelarzt vor Ort durchgeführt werden. Versicherungsschutz besteht auch für ggf. weitere notwendige ambulante Behandlungen (z.B. Röntgen) von anderen Ärzten, sofern eine Überweisung durch den Hotelarzt erfolgte.